



Hygienekonzept der ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Laer – Glandorf für Gemeindehaus und kirchliche Gebäude unter den Bedingungen der Corona-Pandemie

Stand: 7. Mai 2021

VORBEMERKUNGEN UND ANWENDUNGSHINWEISE

Nach dem Pandemie-Lockdown kommt es jetzt nach und nach auch in unserer Kirchengemeinde zur Wiederaufnahme verschiedener Aktivitäten. Da weiterhin eine hohe Infektionsgefährdung besteht, muss mit den Lockerungen verantwortungsbewusst umgegangen werden.

Aufgrund der anhaltenden Covid-19-Pandemie haben der Bund und die Länder Verordnungen und Handlungskonzepte zur Eindämmung des Infektionsgeschehens erlassen. § 9 der Niedersächsischen Corona-Verordnung regelt, dass Zusammenkünfte in Kirchen und Gemeindehäusern zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass Schutzmaßnahmen aufgrund eines Hygienekonzeptes im Sinne der Verordnung getroffen werden. Für die Beschäftigten in den kirchlichen Einrichtungen sind Schutzmaßnahmen auf Grundlage des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), der im August 2020 durch eine Arbeitsschutzregel konkretisiert wurde, zu ergreifen.

ARBEITSPLATZGESTALTUNG DES PFARRBÜROS UND AMTSZIMMERS

Unter Mitarbeitenden sowie zu externen Personen wird der 1,5m Abstand eingehalten. Durch konkrete Terminabsprachen wird dafür gesorgt, dass sich Mitarbeitende nur bei konkretem Bedarf treffen.

- Persönliche Anfragen durch externe Personen an Frau Rüter erfolgen an der Tür zum Pfarrbüro. Dadurch wird der Mindestabstand durch die Beteiligten eingehalten.
- Tragen von Mund-Nasen-Schutz (Maske mit FFP2/KN95/N95-Standard ohne Ausatemventil) in geschlossenen Räumen nach Vorgabe der aktuellen Gesetzeslage.
- Den Mitarbeitenden werden bei Bedarf FFP2-Masken zur Verfügung gestellt (insbesondere wenn Mindestabstände und Mindestflächen aufgrund der Art der auszuführenden Tätigkeit nicht eingehalten werden können).
- Dienstliche Zusammenkünfte (z.B. Sitzungen, Besprechungen etc.) werden auf das betriebsnotwendige Minimum reduziert und nach Möglichkeit durch die Verwendung von Informationstechnologie (z.B. Telefon- oder Videokonferenzen) ersetzt.
- Die Reinigung der Räumlichkeiten erfolgt außerhalb der Dienstzeiten der sonstigen Beschäftigten und außerhalb der Nutzungszeiten der kirchlichen Räumlichkeiten
- Dienstliche Absprachen erfolgen möglichst telefonisch.
- Die Mitarbeitenden werden ausdrücklich dazu angehalten, die vorgeschriebenen Mindestabstände zu anderen Personen einzuhalten.

ARBEITSMITTEL/WERKZEUGE

Arbeitsmittel und Werkzeuge sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung/Desinfektion insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorgesehen (z.B. Telefon, Tastatur, Maus, Schreibtischfläche, Werkzeuge). Alternativ sind bei der Verwendung der Werkzeuge geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden. Dabei sind Tragzeitbegrenzungen und die individuelle Disposition der Beschäftigten (z.B. Allergien) zu berücksichtigen.

Einhaltung der vorgeschriebenen Abstandsregelungen

Bei allen gemeindlichen Aktivitäten ist darauf zu achten, dass der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 Meter besser sogar 2 Meter zwischen Personen eingehalten wird.

Dazu werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Hinweisplakat „Wir geben aufeinander acht“ beim Eintritt in kirchliche Gebäude
https://www.landeskirche-hannovers.de/damfiles/default/evlka/frontnews/2020/Maerz/14/Bilder/Plakat_Corona-Hinweise.pdf-f075a39d0e9d6d00619626d501286886.pdf
- Abstandsmarkierungen in Bereichen, in denen sich regelmäßig Personenansammlungen bilden (Eingang von Kirchen und Gemeindehäusern, vor dem Pfarrsekretariat, vor Toiletten und Treppen) mit Malerklebebändern (ohne Lösungsmittel)
- Zu Beginn einer Veranstaltung oder Sitzung mündliche Hinweise zu den verhaltensbedingten Schutzmaßnahmen durch Verantwortliche (z.B. Abstandswahrung, Verlassen der Räumlichkeiten, Hygienemaßnahmen).
- Vorbereitung der zu nutzenden Räume durch Aufstellung von Tischen und Stühlen mit den erforderlichen Mindestabständen.
- Inhaltliche Angebote der derzeitigen Gefährdungssituation anpassen (z.B. möglichst auf Singen und Bewegungsangebote in geschlossenen Räumen verzichten)
- Wenn Abstandsregelungen nicht zuverlässig eingehalten werden können oder entsprechende landesrechtliche Regelungen dies vorsehen, sind Mitarbeitende und Teilnehmende bei kirchengemeindlichen Veranstaltungen / Aktivitäten dazu verpflichtet, Mund-Nasen-Schutz (Masken mit FFP2/KN-95/N95-Standard ohne Ausatemventil) zu tragen.
- Beim Betreten des Gemeindehauses besteht die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz (Masken mit FFP2/KN-95/N95-Standard ohne Ausatemventil) zu tragen, wenn sich dort mehrere Personen aufhalten.

LÜFTEN

In den Gemeinde-, Kirchen- und Büroräumen wird regelmäßig gelüftet:

Vor und nach jeder Veranstaltung sowie in den Pausen werden die Räume mindestens 15 Minuten gelüftet (Stoß- und Querlüftung). Sofern die Temperaturen dies zulassen erfolgt eine Dauerlüftung durch einzelne geöffnete Fenster oder Türen.

ZUSÄTZLICHE HYGIENEMASSNAHMEN

Desinfektionsspender sind in folgenden Bereichen aufgestellt:

- im Eingangsbereichen des Gemeindehauses
- in den Toiletten
- im Eingangsbereich der Kirchen

Ein Plakat zur Anwendung von Handdesinfektionsmitteln ist in unmittelbarer Nähe des jeweiligen Desinfektionsspenders aufgehängt.

Die Toiletten sind mit Seifenspender, Einwegtüchern zum Abtrocknen und einem Entsorgungskorb für die Papiertücher ausgestattet. Der Vorrat an Seife, Papiertüchern, Putzmitteln und Desinfektionsmitteln wird regelmäßig überprüft.

REINIGUNG

Nach der jeweiligen Nutzung werden die Tische durch die Mitarbeitenden mit handelsüblichen tensidhaltigen Reinigern gereinigt. Eine Desinfektion ist nicht zwingend erforderlich.

Reinigungsintervalle durch die Reinigungskraft wurden für folgende Bereiche angepasst:

- Sanitäreinrichtungen
- regelmäßig genutzte Oberflächen (z.B. Türklinken, Handläufe, Lichtschalter, Aufzugschalter)
- Küchen (auch Schrankgriffe, Kaffeemaschine, Wasserkocher und sonstige Oberflächen, die regelmäßig genutzt werden)
- Gemeinschaftsräume und Räume mit Publikumsverkehr (insbesondere Tischoberflächen)

EINSCHRÄNKUNG DER KONTAKTE IM RAHMEN DER GEMEINDEARBEIT

Abhängig von der aktuell geltenden Fassung der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie werden die erforderlichen Maßnahmen zur Einschränkung von Kontakten in kirchlichen Gebäuden umgesetzt. Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen ist nur möglich, wenn die Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie für die Art der Veranstaltung kein Verbot vorsieht und die aktuell geltenden Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden. Bestehen Unklarheiten, ob bestimmte Veranstaltungen in der geplanten Weise stattfinden dürfen und geben auch die Handlungsempfehlungen der Landeskirche im Internet keine Hinweise, wird dies im Einzelfall mit dem örtlich zuständigen Ordnungsamt bzw. mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmt.

VORÜBERGEHENDE DOKUMENTATION VON KONTAKTDATEN

Die Kontaktdaten der Personen, die die kirchlichen Gebäude betreten sowie der Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Gebäude werden weitestmöglich dokumentiert, um im Bedarfsfall Infektionsketten weiter verfolgen zu können. Die Personen werden über die Maßnahmen informiert, die aktuell in den kirchlichen Gebäuden hinsichtlich des Infektionsschutzes gelten. Die Dokumentation erfolgt mittels Teilnehmerlisten bei kirchlichen Veranstaltungen sowie einer Besucherliste für einzelne Besucher im Gemeindebüro. Es werden der Name und die Anschrift erfasst, das Datum der Veranstaltung sowie deren Anfangs- und Endzeitpunkt vermerkt. Die Listen werden von den Gruppenleitenden drei Wochen aufbewahrt und danach datenschutzkonform vernichtet.

ZEITLICHE ENTZERRUNG

Das Pfarrbüro achtet bei der Vergabe von Terminen auf zeitversetzte Nutzung der Räume. Zwischen zwei Veranstaltungen wird mindestens eine Stunde Pause eingeplant.

HYGIENISCHE SCHUTZMASSNAHMEN IM RAHMEN DER GEMEINDEARBEIT

Zur Vermeidung von Schmierinfektionen werden folgende zusätzliche Maßnahmen ergriffen:

- Türen stehen vor Veranstaltungsbeginn auf und werden von zuständigen Mitarbeitenden geschlossen
- Info-Material und Unterlagen werden zur Einzelnutzung zur Verfügung gestellt
- die Teilnehmer nutzen ausschließlich ihre persönlichen oder ihnen persönlich zur Verfügung gestellte Stifte und sonstige Hilfsmittel

VERZEHR VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

Ist über Außer-Haus-Lösungen zum Mitnehmen hinaus nur im Freien unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept erlaubt gemäß der Anforderungendes § 9 Abs. 3 der Corona-Verordnung (u.a. tagesaktueller negativer Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene, Dokumentation der Anwesenden).

Werden Speisen oder Getränke angeboten, wird durch geeignete Maßnahmen dafür gesorgt, dass Abstandsregeln eingehalten werden und Schmierinfektionen vermieden werden. Dabei gelten folgende Schutzmaßnahmen:

- Speisen werden nicht als Buffet mit Selbstbedienung angeboten
- Ausgabe von Speisen erfolgt durch einzelne Personen mit Mund-Nase-Bedeckungen (Maske mit FFP2/KN95/N95-Standard ohne Ausatemventil).
- Kassivorgänge werden von Tätigkeiten der Ausgabe von Speisen getrennt
- Soweit praktikabel werden Speisen in Einzelportionen bereitgestellt
- Getränkeauschank durch einzelne, dafür bestimmte Personen mit MNB
- Bereitstellung von kleinen Getränkeflaschen
- Verstärkte Verwendung von Einmalprodukten (z.B. Dosenmilch, Zucker, Senf, Ketchup)
- Bei Essensausgaben muss die Abstandseinhaltung sichergestellt sein (z.B. durch Hinweisschilder, Markierungen, Absperrbänder, ...)
- Bei der Essensausgabe ist eine Einbahnstraßenregelung umzusetzen

NUTZUNG VON FAHRZEUGEN

Gemeinsame Dienstfahrten von mehreren Personen (aus verschiedenen Haushalten) in einem PKW werden möglichst vermieden; ist dies nicht möglich, werden Mund-Nasen-Schutz genutzt.

HANDLUNGSANWEISUNGEN FÜR VERDACHTSFÄLLE AUF COVID-19

Mitarbeitende oder Teilnehmende an Veranstaltungen mit entsprechenden Symptomen, die auf eine Covid-19-Erkrankung hindeuten könnten (insbesondere Fieber, Husten und Atemnot), sind aufzufordern, die Kirchengebäude zu verlassen bzw. Zuhause zu bleiben. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden.

Sollte eine Infektion bestätigt werden, nimmt der Vorsitzende des Kirchenvorstands unverzüglich Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt auf, um das weitere Verfahren abzustimmen.

SCHUTZ BESONDERS GEFÄHRDETER PERSONEN

Der Kirchenvorstand hat gegenüber seinen Mitarbeitenden eine arbeitsvertragliche Schutz- und Fürsorgepflicht. Deshalb muss er dafür sorgen, dass Erkrankungsrisiken und Gesundheitsgefahren im Betrieb für die Mitarbeitenden so gering wie möglich bleiben. Für Mitarbeitende mit Vorerkrankungen (Risikogruppe Covid-19) sollten deshalb bei Bedarf und ärztlicher Indikation Sonderregelungen zu ihrem dienstlichen Einsatz getroffen werden.

PERSÖNLICHE HYGIENE

Mitarbeitende werden angewiesen, sich selbst und andere zu schützen durch folgende Hygienemaßnahmen:

1. Händewaschen oder -desinfektion (beim Ankommen im kirchlichen Gebäude, vor der Zubereitung und dem Verzehr von Speisen, nach dem Toilettengang, nach dem Naseputzen und ggf. auch Niesen und Husten)
2. Gründliches Händewaschen (mindestens 30 Sekunden gründlich einseifen, abwaschen und mit Einmaltüchern trocknen)
3. Hände aus dem Gesicht fernhalten

4. Auf Händeschütteln und Körperkontakt verzichten
5. Husten und Niesen in Taschentuch oder Armbeuge
6. Offene Wunden schützen
7. Regelmäßiges Lüften
8. Bei Husten und Fieber zu Hause bleiben
9. Möglichst keine Gegenstände mit anderen Personen gemeinsam nutzen; erforderlichenfalls bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes die Arbeitsmittel und Kontaktflächen desinfizieren
10. Abstand von mindestens 1,5 – 2 Metern zu anderen Personen einhalten
11. Besprechungen von Angesicht zu Angesicht vermeiden
12. Öffentliche Verkehrsmittel vermeiden oder notfalls Mund-/Nasenschutz tragen

UNTERWEISUNG UND AKTIVE KOMMUNIKATION

Die Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen werden durch folgende Maßnahmen über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen unterrichtet:

- Aushängen des Plakates „Wir geben aufeinander acht“ an geeigneten Stellen in den kirchengemeindlichen Gebäuden
- Aushängen von Hinweisen zum Gründlichen Händewaschen in Toiletten
- Aushängen der „Fünf Schritte zur Händehygiene“ an Desinfektionsspendern
- Unterrichtung der Mitarbeitenden über das Hygienekonzept
- Regelmäßige Unterrichtung der Mitarbeitenden über Veränderungen von Schutzmaßnahmen
- Persönliche Unterweisung der Mitarbeitenden durch ein Mitglied des Kirchenvorstandes; alternativ ist während der Pandemie eine Unterweisung auch über elektronische Kommunikationsmittel möglich; die Unterweisung umfasst auch das korrekte An- und Ablegen des Mund-Nasen-Schutzes, um eine Kontamination der Hände oder der Maske zu vermeiden.